

28.05.93

K 5 Seiten

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 13. Mai 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (21. Ausschuß) - Drucksache 12/4831 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Berufsbildungsförderungsgesetzes**
- Drucksache 12/3197 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.06.93

Erster Durchgang: Drs. 313/92

Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsbildungs- förderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

„Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG)“.

2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Berufsbildung“ die Worte „(Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung)“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der zuständige Bundesminister hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufgaben der Berufsbildung nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet. Den Sitz des Bundesinstituts für Berufsbildung bestimmt der zuständige Bundesminister.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden am Ende von Buchstabe d der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken;“.

bb) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Ständige Ausschuß,“.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Worten „dem Generalsekretär“ werden die Worte „dem Ständigen Ausschuß oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„und kann eine Stellungnahme zum Berufsbildungsbericht abgeben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Hauptausschuß tritt **zweimal** jährlich zusammen. Auf Antrag von Mitgliedern, die **mehr als** die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, können weitere Sitzungen anberaumt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 erster Halbsatz wird das Wort „elf“ jeweils durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

- bb) Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts haben sie kein Stimmrecht.“

- d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „unbeschadet des § 9 nach näherer Regelung der Satzung“ eingefügt.

- e) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuß keinen Weisungen.“

7. Der bisherige § 9 wird § 8a und wie folgt gefaßt:

„§ 8a

Ständiger Ausschuß

(1) Dem Ständigen Ausschuß gehören acht Mitglieder des Hauptausschusses an, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden Kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Ständige Ausschuß beschließt über die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 19 Nr. 1 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Der Generalsekretär unterrichtet den Ständigen Ausschuß unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2. Der Ständige Ausschuß kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen.

(3) Der Ständige Ausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahr, wenn die Sache

1. eilbedürftig ist und die Mehrheit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses nicht widerspricht oder
2. durch Beschluß des Hauptausschusses dem Ständigen Ausschuß zugewiesen wurde,

und bereitet dessen Sitzungen und Beschlussfassungen vor. § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 gelten für den Ständigen Ausschuß ent-

sprechend. Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht.“

8. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Länderausschuß

(1) Als Ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses wird ein Länderausschuß errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.

(2) Dem Länderausschuß gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen werden dem Länderausschuß vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Ständigen Ausschuß festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muß.

(4) Auf Grund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Ständigen Ausschuß überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von Länderbeauftragten im Ständigen Ausschuß abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.

(5) Der Länderausschuß unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1.“

9. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptausschuß“ durch das Wort „Ständigen Ausschuß“ ersetzt.

10. § 19 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Hauptausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um den Erlass von Richtlinien für Prüfungsordnungen handelt.“

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Der Ständige Ausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um die Anhörung bei Erlass von Rechtsverordnungen handelt.“

11. Die §§ 20 und 21 werden gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

28.05.93

K

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 13. Mai 1993 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes - Drucksachen 12/3197, 12/4831 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/4831 - Nummer 2 der Beschluempfehlung - angenommen:

Der Deutsche Bundestag sieht in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eine gute Grundlage, um die Arbeit des Bundesinstituts fr Berufsbildung den gestiegenen, umfassenderen Anforderungen anzupassen und sie effektiv zu gestalten. Gleichwohl nimmt er auch das Anliegen der Bundeslnder ernst, die Dualitt der Lernorte in den Gremien des Instituts angemessen zu vertreten. Im Hinblick darauf sieht der Deutsche Bundestag in den vom Ausschuß fr Bildung und Wissenschaft vorgeschlagenen nderungen einen tragfhigen Kompromi. Er uert die Erwartung, da sich der Bundesrat dieser Linie, die den Wnschen insbesondere der Lnder sehr entgegenkommt, anschliet.

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungs-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Zweiten Gesetz zur Änderung des
Berufsbildungsförderungsgesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 BerBiFG)
und Eingangsworte

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden vor die Worte
"die im Geltungsbereich" die Worte "auf der
Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen"
gesetzt.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) eine Einschätzung des bis zum 30. September
des laufenden Jahres zu erwartenden Ange-
bots an Ausbildungsplätzen."

Als Folge sind

die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:".

(noch Ziff. 1)

Begründung:

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

In dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung war eine entsprechende Regelung vorgesehen um sicherzustellen, daß die für die Erstellung des Berichts notwendigen Informationen und Statistiken rechtzeitig zusammengestellt werden können. Der federführende Bundestagsausschuß hat diesen Punkt aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gestrichen mit der Begründung, durch die zwischenzeitliche Einführung eines anderen Verfahrens in Nordrhein-Westfalen, mit dem die zur Vorbereitung des Berufsbildungsberichts erforderlichen Angaben dem Bundesinstitut für berufliche Bildung vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden, sei die Vorschrift gegenstandslos geworden. Diese Begründung trifft jedoch nicht zu. Seit der Vorlage des Gesetzentwurfs hat es eine Änderung des Verfahrens zur Datenerhebung und -übermittlung in Nordrhein-Westfalen nicht gegeben. Die ursprüngliche Begründung im Regierungsentwurf ist daher nach wie vor zutreffend.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Der Doppelbuchstabe bb entspricht dem Gesetzesbeschluß unter Buchstabe b.

zur Folgeänderung:

Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des ursprünglichen Gesetzentwurfs sah vor, daß in Nummer 1 Buchstabe a vor die Worte "die im Geltungsbereich" die Worte "auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen" gesetzt werden. Dieser Zusatz soll nunmehr entfallen. Er ist aber weiterhin erforderlich.

Die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs durch Doppelbuchstabe aa macht das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, da mit dem Zusatz Auskunftspflichten der zuständigen Stellen und damit auch einer Reihe von Länderbehörden gegenüber dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erstmalig gesetzlich begründet werden. Dabei sind diese Auskunftspflichten so konkreter Natur, daß ein Spielraum der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG zur Regelung des Verwaltungsverfahrens für die mit dem Vollzug betrauten Dienststellen praktisch nicht verbleibt. In Fällen dieser Art ist eine gesetzliche Regelung immer zustimmungsbedürftig (BVerfG 55, 274 ff.) - vgl. auch Stellungnahme des Bundesrates vom 26.06.1992 Drs. 313/92 (Beschluß) Ziffer 1 -.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 BerBiFG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden am Ende von Buchstabe d der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

"e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken;".'

Begründung:

Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung sowie sein Bezug zur Bundesregierung sind nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut hinreichend und zweckmäßig definiert. Nachdem das Bundesinstitut bereits langjährig besteht und erfolgreich arbeitet, erscheint es nicht erforderlich, nunmehr durch besondere gesetzliche Vorschrift das Institut an die Bildungspolitik der Bundesregierung zu binden. Angesichts der wachsenden Aufgaben erscheint die Heranziehung der Sachkompetenz des Bundesinstituts für Berufsbildung weiterhin erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 bis 10 (§§ 7, 8, 8a, 9, 14 und 19 BerBiFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Nummer 5 ist zu streichen.

b) Die Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

"und kann eine Stellungnahme zum Berufsbildungsbericht abgeben."

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 erster Halbsatz wird das Wort "elf" jeweils durch das Wort "sechzehn" ersetzt.'

c) Die Nummer 7 ist zu streichen.

d) In Nummer 8 sind in § 9 Abs. 3 und 4 jeweils die Worte "Ständigen Ausschuß" durch das Wort "Hauptausschuß" zu ersetzen.

e) Die Nummern 9 und 10 sind zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die Schaffung eines Ständigen Ausschusses mit dem vorgesehenen Aufgabenbereich und der vorgesehenen Zusammensetzung ist abzulehnen. Durch die Schaffung eines solchen Organs mit reduzierter Länderbeteiligung, dem bisher durch den Hauptausschuß wahrgenommene Aufgaben in großem Umfange zugeordnet werden sollen, wird die Rolle der Länder - vor allem der

(noch Ziff. 3)

neuen und der kleineren Länder - gegenüber der derzeit geltenden Regelung erheblich eingeschränkt. Durch die Aushöhlung der Rechte des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung werden dessen Funktionen wie gegenseitige Information, gemeinsame Entscheidung, Konsensfindung sowie die Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten beseitigt. Es geht nicht an, das einzige Abstimmungsgremium in der Berufsbildungspolitik auf Bundesebene - den Hauptausschuß des Bundesinstituts - so einzuschränken, daß seinen regelmäßigen Beratungen die gesetzliche Grundlage entzogen und alle laufenden Beratungen in ein kleines Gremium verlagert werden, in dem lediglich zwei Länder vertreten sein sollen. Dies würde im Ergebnis zu einem Ungleichgewicht führen, welches im Hinblick auf die von allen Ländern unabhängig von ihrer Größe wahrzunehmende Kulturhoheit nicht hingenommen werden kann.

zu Buchstabe b:

Da die vorgesehene Aufgabenverlagerung auf einen Ständigen Ausschuß abzulehnen ist, erübrigt sich die im Gesetz vorgesehene Änderung nach Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Auch die vorgesehene Beschränkung des Hauptausschusses auf zwei Sitzungen pro Jahr gemäß Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes ist damit hinfällig.

Nach der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Berufsbildungsförderungsgesetzes sind die Beauftragten des Bundes im Hauptausschuß bei Fragen der Beratung der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Anhörung zu Rechtsverordnungen und beim Erlaß von Richtlinien für Prüfungsordnungen ohne Stimmrecht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies nunmehr geändert werden soll. Hinsichtlich der Beteiligung beim Erlaß von Rechtsverordnungen war bereits im früheren Entwurf der Bundesregierung darauf verwiesen, daß diese Aufgabe künftig dem Ständigen Ausschuß übertragen werden solle, womit die Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos werde. Da der Ständige Ausschuß generell vom Bundesrat abgelehnt wird, ist die genannte Begründung im Regierungsentwurf ihrerseits nicht mehr treffend. Im

(noch Ziff. 3)

übrigen erscheint es unzweckmäßig, den Beauftragten des Bundes ein Stimmrecht bei der Anhörung zu Rechtsveordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes einzuräumen, da dies im Ergebnis auf eine Selbstberatung hinauslaufen würde.

Die vorgesehenen Änderungen zu den Absätzen 8 und 9 des § 8 stehen in innerem Zusammenhang mit der ebenfalls vorgesehenen Begründung eines Ständigen Ausschusses. Da diese Einrichtung aus den o.g. Gründen abgelehnt wird, sind auch die Änderungen nach Nummer 6 Buchstaben d und e des Änderungsgesetzes hinfällig.

zu Buchstaben c bis e:

Die hier vorgesehenen Änderungen haben entweder die Errichtung des aus den oben dargelegten Gründen abzulehnenden Ständigen Ausschusses zum Gegenstand oder stehen in engem innerem Zusammenhang damit. Entfällt der nach Nummer 5 Buchstabe a des Änderungsgesetzes vorgesehene Ständige Ausschuß, so entfällt damit auch die innere Berechtigung für die Nummern 7, 9 und 10 des Gesetzes.

In dem in Nummer 8 geregelten § 9 (Länderausschuß) sind in Absatz 3 und 4 die Worte "vom Ständigen Ausschuß" durch "vom Hauptausschuß" zu ersetzen. Der Länderausschuß ist in seiner ursprünglichen Form unter Einbeziehung der neuen Länder zu erhalten.